Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/25 85/07/0326

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §114 Abs2;
WRG 1959 §12 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):85/07/0328

Rechtssatz

Wer durch eine Maßnahme, welche Gegenstand eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist, in seinen wasserrechtlich geschützten Rechten beeinträchtigt werden kann, hat Parteistellung im Verfahren. Ob eine Beeinträchtigung tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt jedoch die Parteistellung nicht (Hinweis E 12.9.1963, 2107/62).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070326.X03

Im RIS seit

14.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at